

Entscheidung NetzDG0552022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der Gewaltdarstellung gem. § 130 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 11.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 und Var. 3 lit. a) und b) StGB, und ist damit

rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Am 02.09.2021 veröffentlichte ein Nutzer des sozialen Netzwerks [...] auf seinem öffentlich einsehbaren Facebook-Profil ein Video mit dem Titel „Fatality Mortal Kombat X“ mit einer Gesamtspiellänge von 7:34 Min.

Das Video ist unter der URL
[...]
öffentlich abrufbar.

Das Video zeigt eine Aneinanderreihung inhaltlich selbstständiger Tötungsszenen von je ca. 15 Sekunden Spiellänge aus dem Computerspiel „Mortal Kombat X“, die hier hintereinandergeschaltet am Stück dargestellt werden (sog. Compilation). Die in dem Spiel gezeigten (und getöteten) Spielfiguren sind teils Menschen nachempfunden oder haben jedenfalls menschenähnliche Gestalt (Monster, Aliens etc. mit menschenähnlicher Physiognomie und menschenähnlichem Körperbau).

Die Spielreihe Mortal Kombat ist „vor allem durch seine irrsinnig brutalen Finishing-Moves bekannt“ (Artikel: „Mortal Kombat X - Zu brutal, um indiziert zu werden?“ vom 24.07.2015, abrufbar unter <https://www.gamestar.de/artikel/mortal-kombat-x-zu-brutal-um-indiziert-zu-werden,3234010.html>), also die extreme Art und Weise der Darstellung des finalen Tötungsakts des digitalen Spielgegners nach einem vorangegangenen Kampf. Das Computerspiel ist deshalb – nach

Diskussionen um dessen Indizierung – auf dem europäischen Markt nur mit einer USK ab 18 Jahren freigegeben.

Die zu bewertende Video-Compilation reiht eine Auswahl besonders brutaler Finishing-Moves nebst Originalton aus dem Spiel aneinander. Nur beispielhaft soll die Art und Intensität der dargestellten Finishing-Moves anhand einer der ersten Videosequenzen in der Compilation (Spielminute 0:07-0:20) beschrieben werden, die im Grad ihrer Gewaltdarstellung stellvertretend für die übrigen Darstellungen von Gewalt in dieser Compilation ist: Dem bereits halb bewusstlos geschlagenen und am Boden liegenden Gegner wird vom Angreifer die Kette eines Krans (?) um den Hals gelegt, an welcher der Körper des Gegners in die Luft gezogen wird, bis der Körper frei in der Luft schwebt. Der Angreifer reißt sodann eine Kettensäge an und durchtrennt den Körper des Gegners unter dessen Schreien und Windungen auf Höhe des Bauches quer. Die untere Körperhälfte des Gegners fällt zu Boden und zieht Gedärme und andere Innereien mit sich. Die gesamte Szene zeichnet sich – wie die übrigen auch – durch explizite Gewaltdarstellung aus, die besonders realistisch und teilweise in Zeitlupe umgesetzt sind, um den Effekt noch zu verstärken.

Das Video ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 11.07.2022 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über das Video am 14.07.2022 im Wege der Videokonferenz beraten und nach Sichtung des Videos einstimmig entschieden, dass das Video gegen § 131 StGB verstößt.

II. Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die abschließende Aufzählung in § 1 Abs. 3 NetzDG umfasst auch den Straftatbestand der Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB. Das zur Prüfung vorgelegte Video erfüllt den Tatbestand des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 und Var. 3 lit. a) und b) StGB. Das Video ist damit ein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Gemäß § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) und b) StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB), der grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in gewaltverherrlichender oder in einer Art schildert, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter 18 Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht oder einen solchen Inhalt vorrätig hält oder anbietet.

Ein Video auf der Plattform [...] ist ein Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB i.V.m. § 131 Abs. 1 S. 1 StGB. Gem. § 11 Abs. 3 StGB sind Inhalte im Sinne der Vorschriften, die auf diesen Absatz verweisen, solche, die in Schriften, auf Ton- oder Bildträgern, in Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Verkörperungen enthalten sind oder auch unabhängig von einer Speicherung mittels Informations- oder Kommunikationstechnik übertragen werden. Insbesondere seit dem am 01.01.2021 in Kraft getretenen 60. StrÄndG, durch welches § 11 Abs. 3 StGB reformiert wurde, der dort zuvor geführte Begriff der „Schriften“ durch „Inhalte“ ersetzt wurde und wörtlich nicht mehr auf eine Verkörperung des Inhalts abgestellt wurde, werden nunmehr auch nicht-körperliche Inhalte auf Streamingplattformen unmittelbar nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 3 StGB als Inhalte erfasst.

Sämtliche Videosequenzen zeigen Gewalttätigkeiten gegen menschenähnliche Wesen, weil ein aggressives aktives Tun von Tätern dargestellt wird, die sich unmittelbar gegen den Körper eines anderen menschenähnlichen Wesens richten und diesen jeweils körperlich beeinträchtigen (BVerfG NJW 1993, 1457, 1458). Menschenähnlich sind die Computerspielfiguren, weil sie digitale Abbilder entweder direkt von Menschen sind oder aber jedenfalls Abbilder von Wesen sind, die in ihrer Gesamterscheinung Menschen gleichen und auch bewusst gleichen sollen. Die Figuren sind dabei so gut und detailreich animiert, dass man sie ohne irgendeinen Interpretationsspielraum zweifelsfrei als Menschen/menschenähnliche Wesen identifiziert.

Die in der Compilation dargestellten sog. Finishing-Moves, also die finalen Tötungen stellen schon – je für sich genommen – unmenschliche Gewalttätigkeiten dar. Unmenschlich ist eine Gewalttätigkeit, wenn sich in ihr eine rücksichtslose und menschenverachtende Haltung des Gewaltübenden ausdrückt (BVerfGE NJW 1993, 1457, 1458). Wesentlich ist hierbei eine schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs, eine bewusste Missachtung der Gebote der Rücksicht, Teilnahme und Hilfsbereitschaft und damit letztendlich eine Negierung der Prinzipien der Menschenwürde und der Menschlichkeit (stellvertretend MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017 Rn. 24, StGB § 131 Rn. 24). Die schwerwiegende Verletzung des menschlichen Achtungsanspruchs liegt nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere auch dann vor, wenn die Gewaltanwendung bedenkenlos, sinnlos oder aus niederen Gründen wie dem des reinen Spaßes an einer besonders grausamen Art des Tötens ausgeübt wird (BT-Drs. VI/3521, 7: Töten zum Spaß; OLG Koblenz NStZ 1998, 40, 41). Die dargestellten Tötungen zeigen – jeweils für sich – Tötungen, bei denen erkennbar ist, dass es nur um den besonders brutalen Akt der Tötung als Selbstzweck geht, ohne, dass ein relativierendes, Kontext stiftendes Element hinzukäme. Jede dargestellte Tötung für sich dient der reinen Freude an besonders ausufernder Brutalität und dem Konsum dieser Tötungssequenzen zu Spaßzwecken.

Die geschilderten Gewalttätigkeiten sind verherrlichend i.S.d. § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 1 StGB dargestellt. Verherrlichen von Gewalttätigkeiten ist die positive Wertung von Gewalt in dem Sinn,

dass sie als in besonderer Weise nachahmenswert erscheint, z.B. dadurch, dass sie als etwas Großartiges, besonders Männliches oder Heldenhaftes, als billigenwerte Möglichkeit zur Erreichung von Ruhm, Ansehen usw., als die richtige Form der Lösung von Konflikten usw. dargestellt werden (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben/Schittenhelm, 30. Aufl. 2019, StGB § 131 Rn. 9 m.w.N.). Verherrlichende Tendenz kann dabei auch Darstellungen von ersichtlich fiktiven Gewalttätigkeiten zukommen (BGH NSTz 2000, NSTZ Jahr 2000 308). Ob einer Schilderung nach dem Darstellungszusammenhang Verherrlichungstendenz zukommt, entscheidet sich allein nach ihrem objektiven Erklärungswert aus der Sicht eines verständigen Betrachters.

Den Darstellungen von Gewalt in dem Video ist gemeinsam, dass der jeweils tötende Protagonist, der den Kampf gewonnen hat, den Moment der Tötung in besonders brutaler Form „zelebriert“, um seinen Sieg über den Gegner als einen glorifizierten Akt hervorzuheben. Die Tötung des Gegners wird zu einer Belohnung des Protagonisten stilisiert, der diesen Moment der Tötung voll auskostet und diesem Auskosten durch eine besonders „kreative“ Form der Tötung Ausdruck verleiht. Damit wird der Akt der Tötung gleichsam über den Akt des reinen Tötens hinaus emporgehoben und ihm ein Element des positiven Abschlusses beigemessen. Die Darstellung der Tötung erhält damit eine zusätzliche heroische Konnotation, die die dargestellte Gewalt insgesamt als verherrlichend erscheinen lässt. Das verherrlichende Element der Gewaltdarstellung wird durch den Compilation-Charakter der aneinandergereihten Einzelsequenzen noch verstärkt. Hierdurch wird die Tötung als Belohnung in Serie und ohne jeden Kontext gezeigt und damit der reine vermeintlich „ruhmreiche, positive Abschluss“ in den Fokus gerückt.

Die Darstellungen der jeweiligen Tötungen sind darüber hinaus so gestaltet, dass sie das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs gem. § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Var. 3 StGB in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen. Die Verletzung der Menschenwürde besteht dabei nicht in der geschilderten Gewalttätigkeit – grausame und unmenschliche Gewalttätigkeiten sind dies per se (so auch Koblenz aaO) –, sondern ist in der Darstellung selbst zu suchen, weshalb hier auch nicht die Würde eines bestimmten Individuums, sondern die Menschenwürde als abstrakter Rechtswert gemeint ist (vgl. BT-Drs. 10/2546 S. 23, Altenhain M/R 13, Fischer 13, Erdemir Frotscher-FS 324, Hörnle, Schwind-FS 349, Krauß LK 33, L-Kühl 7; vgl. auch BVerfG 87 227: „Würde des Menschen als Gattungsperson“; abl. Köhne GA 04, 185 f.). Maßgebend ist demnach, ob unabhängig von der dem geschilderten Vorgang bereits als solchem anhaftenden Menschenwürdeverletzung auch die Art und Weise, wie dieser dargestellt wird, darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu befördern, die den jedem Menschen zukommenden fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch leugnet, insb. dadurch, dass er als bloßes verfügbares Objekt abgebildet wird, mit dem nach Belieben verfahren werden kann (vgl. BVerfG 87 228, Koblenz NSTz 98, 41, Stuttgart CR 08, 545, Krauß LK 35, Schäfer MK 37, L-Kühl 7). Die bloße Häufung oder auch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten genügt für sich allein jedenfalls noch nicht (BVerfG 87 229: Anregung zur bejahenden Anteilnahme erforderlich; ebenso

MR/Altenhain 21, Ostendorf NK 11). Nach den Gesetzesmaterialien geht es hier um „exzessive Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die u. a. gekennzeichnet sind durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten, z.B. das (nicht nur) genüssliche Verharren auf einem leidverzerrten Gesicht oder den aus einem aufgeschlitzten Bauch herausquellenden Gedärmen“ (BT-Drs. aaO). Entscheidend als Kriterium ist das *Selbstzweckhafte* der Gewaltdarstellung, die die dargestellten Personen als menschenunwert erscheinen lassen (Beisel/Heinrich NJW 96, 496, Kindhäuser 15, Schäfer MK 38; vgl. auch Krauß LK 35, Geilen aaO 416; krit. Erdemir Frotscher-FS 325 f.): Die Menschenwürde verletzt sie demnach, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene Menschenkreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rückt, und dies lediglich zu dem Zweck, dem Leser oder Betrachter Action und Nervenkitzel besonderer Art, genüsslichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten (vgl. auch Koblenz NStZ 98, 41, Fischer 13, Krauß LK 35, Schäfer MK 38; krit. aber Altenhain M/R 21, Erdemir aaO 95 ff., ZUM 00, 705 ff., Köhne GA 04, 186, Ostendorf NK 11, die angesichts BVerfG aaO auf eine bejahende Anteilnahme abstellen und damit der 2. Alt. letztlich einen eigenständigen Anwendungsbereich absprechen zw.).

Die dargestellten Tötungen zeigen – wie bereits erläutert – Tötungen, bei denen erkennbar ist, dass es nur um den besonders brutalen Akt der Tötung als Selbstzweck geht, ohne, dass ein relativierendes, Kontext stiftendes Element hinzukäme. Die dargestellten Getöteten sind dabei reine Objekte zum Zweck, um an ihnen mannigfache brutale Formen des Tötens zu demonstrieren. Jede dargestellte Tötung für sich dient der reinen Freude an besonders ausufernder Brutalität und dem Konsum dieser Tötungssequenzen zu Spaßzwecken.

Der die Menschenwürde verletzenden Unmenschlichkeit der Darstellungen wird erst Recht Genüge getan durch die Aneinanderreihung der Gewaltszenen zu einer Compilation. Ist bei einer Gewaltdarstellung immer auch der Gesamtzusammenhang zu beachten – bei einem Computerspiel die gesamte Spielstory, in die einzelne Gewaltelemente eingebettet sind – ist dieser Kontext hier von vorne herein aufgehoben, indem die einzelnen Gewaltszenen hier losgelöst und parataktisch gezeigt werden. Die Zusammenstellung als Compilation verstärkt den Eindruck der menschenverachtenden Darstellung hierdurch nur noch, weil spätestens durch sie klar ersichtlich wird, dass es alleine um das Darstellen extremster Brutalität zum reinen Selbstzweck und zur Ergötzung an ihr geht.

Durch das freie Bereitstellen des Videos auf der Plattform [...] wird das Video jedenfalls öffentlich zugänglich gemacht im Sinne des § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a Var. 2 StGB. Da das Video keiner Altersbeschränkung unterliegt, wird es gem. § 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 gleichsam Personen unter 18 Jahren sowie der übrigen Öffentlichkeit über die Plattform [...] öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Rechtfertigungsgrund für die tatbestandsmäßige Gewaltdarstellung, insbesondere nach § 131 Abs. 2 StGB ist nicht zu erkennen. Die Veröffentlichung des Videos in der Compilation dient alleine

der Bespaßung und der Ergötzung an der Gewalt und setzt sich in keiner Weise kritisch oder hinterfragend mit dem dargestellten Inhalt auseinander. Es handelt sich nicht um eine Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte.